

Regierungs- Eintritts- Patent
Seiner Majestät des Königs Maximilian II. von Bayern.

Wir Maximilian II

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Entbieten Männiglich Unseren Gruß und Königliche Gnade zuvor!

Nachdem Unseres vielgeliebten und theuersten Herrn Vaters Königliche Majestät Sich unterm 20. d. Mits. aus frey-eigenem Entschlusse Allerhöchst bewogen gefunden haben, zu Unseren Gunsten den Verzicht auf die Krone Bayern zu erklären, und durch diese Verzichtleistung das Königreich Bayern in der Gesamt-Vereinigung aller seiner älteren und neueren Gebietsheile nach den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde auf den Grund der Staats- und Haus-Verträge an Uns, als nächsten Stammfolger übergegangen ist, und Wir davon vollen Besitz ergriffen und die Regierung des Königreiches angetreten haben;

Als wollen Wir Uns zu sämtlichen Ständen, Bürgern und Unterthanen in den Städten und auf dem Lande, auch allen Bediensteten und überhaupt allen Unseren Erblanden Angehörigen, welchen Standes, Würde und Wesens sie immer seyn mögen, gnädigst versehen, daß sie Uns von nun an für ihren rechtmäßigen und einzigen Landesherrn so willig als pflichtmäßig erkennen, Uns unverbrüchliche Treue und unweigerlichen Gehorsam leisten, sofort in Allen Stücken sich, wie es pflichtbewußten Unterthanen gegen ihre von Gott verordnete Landesherrschaft und Obrigkeit gebührt, gegen Uns bezeigen werden.

Wir geben denselben dagegen zu erkennen, daß Wir den im Tit. X. §. 1. der Verfassungs-Urkunde enthaltenen Eid bereits in der dort vorgeschriebenen Form abgelegt haben.

Damit der Gang der Regierungs- und Justizgeschäfte nicht unterbrochen werde, oder zum Schaden des gemeinen Wesens einiger Aufenthalt entstehe, so ist Unser Befehl, daß sämtliche Stellen und Behörden im Königreiche ihre Berrichtungen bis auf Unsere nähere Bestimmung gebührend und nach ihren aufhabenden Amtspflichten fortsetzen, die amtlichen Ausfertigungen von nun an unter Unserem Namen und Titel, wo solches vorgeschrieben ist, erlassen, bey der Siegelung aber sich der bisherigen Siegel solange, bis ihnen die neu zu verfertigenden werden zugestellt werden, bedienen sollen.

Wir wollen alle Bedienstete an den von ihnen geleisteten Verfassungs- und Dienst-Eid besonders erinnert haben, und versehen Uns gnädigst, Unsere gesammten Stände, Unterthanen und Diener werden dieser ersten, von Uns, als ihrem angeborenen rechtmäßigen Landesherrn an sie gerichteten Aufforderung sich treugehorsamst fügen, wogegen Wir ihnen mit Königlicher Huld und Gnade wohl begethan verbleiben. —

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den ein und zwanzigsten März
Eintausend achthundert acht und vierzig.

(L. S.)

Maximilian.

Freiherr von Thon-Dittmer, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
F. v. Kobell.

Königliche Worte an die Bayern.

Bayern!

Mein vielgeliebter Vater und König hat geruht, Mir die Krone zu übertragen. — Tief ergriffen fühle Ich das ganze Gewicht der Verpflichtungen, das er Mir auferlegt.

In einer Zeit besteige Ich den Thron, die mit ihren großen Anforderungen das In- und Ausland mächtig bewegt. Auf Gottes allmächtigen Schutz vertraue Ich und auf Meinen redlichen Willen, dieser Zeit Gebot zu verstehen und zu vollbringen. Wahrheit will Ich in Allem. Recht und gesetzmäßige Freiheit im Gebiet der Kirche wie des Staates.

Auf der Bayern Treue hoffe Ich, auf die seit Jahrhunderten bewährte Liebe zu ihrem Fürsten.

Bayern, steht Mir bei in Meinem festen Vorhaben, Euch auf die Stufe zu erheben, zu der Ihr als ein freies Volk berufen seyd, ein Achtung gebietender Staat im einigen deutschen Vaterlande!

München den 20. März 1848.

M a x i m i l i a n.

Königliche Preussische Regierung
in Berlin

Ministerium des Innern

Zweite Abteilung

Verordnungen

Das Ministerium des Innern hat die Ehre, Ihnen hiermit zu versetzen, dass die von Ihnen am 20. März 1812 eingereichte Petition, betreffend die Aufhebung der in der Provinz Pommern bestehenden Zehnten, zur Kenntnis der Königl. Regierung in Berlin gebracht worden ist, und dass dieselbe dem Königl. Rathe zur Vorberatung vorgelegt worden ist.

Der Königl. Rathe hat sich dahin ausgesprochen, dass die Aufhebung der Zehnten in der Provinz Pommern, aus Rücksicht auf die dortigen Verhältnisse, nicht für angemessen gehalten werden könne.

Das Ministerium des Innern hat demnach die Ehre, Ihnen hiermit zu versetzen, dass die von Ihnen eingereichte Petition, betreffend die Aufhebung der in der Provinz Pommern bestehenden Zehnten, nicht zur Aufhebung derselben führen wird.



Die Königl. Regierung in Berlin hat demnach die Ehre, Ihnen hiermit zu versetzen, dass die von Ihnen eingereichte Petition, betreffend die Aufhebung der in der Provinz Pommern bestehenden Zehnten, nicht zur Aufhebung derselben führen wird.

(L. 2.)

Königliche Preussische Regierung
in Berlin

Ministerium des Innern

Königliche Preussische Regierung
in Berlin

Ministerium des Innern

Zweite Abteilung

Verordnungen

Berlin den 20. März 1812.

Königliche Preussische Regierung
in Berlin

Ab 4660